

8. Februar 2011

Durchwahl: (0511) 8 79 53 - 10

Aktenzeichen: 031-50/67 Fi/Da
200-34**Rundschreiben Nr. 131/2011****Lizenzierungsbedarf für schulische Filmvorführungen – Schreiben der MPLC Filmlicenzierung GmbH an die Schulen**

Der Deutsche Landkreistag hat uns wie folgt unterrichtet:

„Der Hauptgeschäftsstelle liegen Hinweise dazu vor, dass sich eine ‚MPLC Filmlicenzierung GmbH‘ derzeit bundesweit an die Schulen wendet und diese auffordert, sogenannte ‚Schirmlicenzen‘ zur Nutzung von Filmwerken abzuschließen. Nach Einschätzung der Hauptgeschäftsstelle ist der Abschluss entsprechender Lizenzvereinbarungen in der Regel nicht erforderlich. Wir empfehlen daher, auf das Schreiben der MPLC nicht zu reagieren.

Hinsichtlich der Frage, ob Filme in Schulen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Urhebers und vergütungsfrei – also auch ohne den Erwerb von Lizenzen, wie sie von der MPLC angeboten werden – abgespielt werden darf, muss danach unterschieden werden, ob es sich um Vorführungen vor einem Klassenverband oder einer Seminargruppe oder um eine Veranstaltung in einem größeren Rahmen handelt.

Vorführungen im Klassenverband

Das Vorführen von Filmen von privat erworbenen oder entliehenen Medien (DVD, Videokassette) ist nach Einschätzung der Hauptgeschäftsstelle erlaubnis- und vergütungsfrei möglich. Das ergibt sich nach unserer Auffassung aus § 15 UrhG.

§ 15 Abs. 2 UrhG behält dem Urheber das Recht der öffentlichen Wiedergabe vor. Nach § 15 Abs. 3 UrhG ist die Wiedergabe öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört allerdings nur, wer nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet – also vorführt – oder mit den anderen Personen, denen das Werk zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2

UrhG). An einer öffentlichen Wiedergabe fehlt es mit anderen Worten, wenn die Anwesenden entweder mit demjenigen, der den Film erworben bzw. entliehen hat und ihn abspielt, oder aber untereinander persönlich verbunden sind. Der Begriff persönliche Verbundenheit ist nicht nur im Sinne familiärer oder freundschaftlicher Beziehungen zu verstehen. Die Verbundenheit kann sich auch aus anderen Gründen ergeben, wichtig ist vor allem, dass es sich nicht um ein mehr oder weniger zufälliges Zusammentreffen handelt, wie es z.B. für ein Kinopublikum kennzeichnend ist. Vor diesem Hintergrund kann an der persönlichen Verbundenheit der Mitglieder einer Schulklasse nicht gezweifelt werden. Das dürfte auch in Schulformen gelten, in denen der hergebrachte Klassenverband überwiegend zugunsten eines Kurssystems aufgegeben ist, die Schüler also stundenweise immer wieder in anderer Zusammensetzung zusammenkommen. Dieses Zusammentreffen ist nicht zufällig, sondern folgt festen Regeln. Das gleiche dürfte auch für die Verbundenheit der Schüler mit dem jeweiligen Klassen- oder Kurslehrer gelten. Allerdings kommt es darauf nicht an, da nach dem klaren Wortlaut des § 15 Abs. 3 Satz 2 UrhG bereits die persönliche Verbundenheit des „Publikums“ ausreichend ist.

Filmvorführungen bei größeren Schulveranstaltungen

Es kann Fälle geben, in denen bei Schulvorführungen die persönliche Verbundenheit der Anwesenden zumindest zweifelhaft ist, z.B. bei klassenübergreifenden Veranstaltungen oder Veranstaltungen, die sich an alle Schüler wenden. In solchen Fällen ist von einer öffentlichen Wiedergabe auszugehen, die grundsätzlich nicht ohne Einwilligung des Urhebers stattfinden kann.

Auch § 52 UrhG hilft in diesen Fällen nicht weiter. § 52 UrhG schränkt die Rechte des Urhebers bei nicht gewerblichen öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke zwar erheblich ein, und zwar nicht zuletzt zugunsten schulischer Veranstaltungen (vgl. § 52 Abs. 1, insbesondere Satz 3). Für die öffentliche Vorführung eines Filmwerks stellt § 52 Abs. 3 UrhG aber klar, dass diese stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig ist.

Schulen, die im Rahmen von klassenverbandsübergreifenden Veranstaltungen Filme vorführen wollen, müssten also bei den Berechtigten um eine entsprechende Erlaubnis nachsuchen. Zu solchen Veranstaltungen kommt es nach Kenntnis der Hauptgeschäftsstelle aber – wenn überhaupt – dann nur in Einzelfällen, sodass der Erwerb von Lizenzen, wie sie von der MPLC angeboten werden, nicht angezeigt erscheint. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Schulen Medien, die mit der erforderlichen Lizenz ausgestattet sind, in Bildstellen und Medienzentren ausleihen können.“

Ggf. empfiehlt es sich, die Schulen zu unterrichten.

In Vertretung


Hans-Jürgen Schwarzer